

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 16.12.2020**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 24, 27 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

**Allgemeinverfügung:**

Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Infektionen mit den neuartigen SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Aschaffenburg und der 11. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zu Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus für das Gebiet des Landkreis Aschaffenburg neu erlassen.

1. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 2 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
2. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der 11. BayIfSMV, das sind insbesondere:
  - a. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG)
  - b. ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (Intensivpflege-WGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen

ist auf täglich eine Person je Bewohner, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken. § 9 Absatz 3 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

4. In Horten und sonstigen Mittagsbetreuungen gilt für das Personal und für die betreuten Kinder in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 09.12.2020 (Az.: 42.1.9/20-GesVw) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 09.12.2020 (Az.: 42.1.10/20-GesVw) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 16.12.2020 durch Veröffentlichung im Internet ([www.corona-ab.de](http://www.corona-ab.de)) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
9. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
10. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

#### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
2. Das Landratsamt Aschaffenburg bittet alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

## Gründe

### I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Landkreis Aschaffenburg verbreitet. Im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff gegen COVID-19 stehen bislang nicht zur Verfügung.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist im Landkreis Aschaffenburg in den letzten Wochen durchgehend hoch. Der Signalwert von 50 wurde am 23.10.2020 mit 51,1 (laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts) erstmals überschritten und seitdem nicht wieder unterschritten. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bei 188,86 (Stand 16.12.2020, 08:00 Uhr).

Mit Ablauf des 15.12.2020 tritt die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung außer Kraft. Da sich die Neuinfektionszahlen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg weiterhin auf einem hohen und mitunter steigenden Niveau befinden, ist es notwendig, die darin festgesetzten Maßnahmen fortzuführen.

Aufgrund von § 24 der 11. BayIfSMV gelten im Landkreis Aschaffenburg folgende Regelungen:

1. Es besteht Maskenpflicht
  - a) auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,
  - b) auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
  - c) auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
2. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist untersagt.

## II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 24 und § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zweck der angeordneten Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und so insbesondere vulnerable Gruppen vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

### Zu Ziffer 1

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV müssen die stark frequentierten öffentlichen Orte, an denen eine Maskenpflicht gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden.

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen soll eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich.

Die in den Ziffern 1 festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde sowie nach Rücksprache und fachlicher Beratung durch die zuständigen Polizeiinspektionen von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt. Grundlage für die Entscheidung war hierbei die Meldung von öffentlichen Plätzen durch die jeweiligen Gemeinden des Landkreises.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequenzierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Die Maskenpflicht in Ziffer 1 erfolgt, weil sich an den entsprechenden Örtlichkeiten auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre, z. B. aus Fußgängern, Radfahrern, etc.

begegnen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit besteht, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Darüber hinaus kommt es auch hier zu Ansammlungen von Menschen, die generell das Einhalten der Mindestabstände und demnach den sicheren Infektionsschutz erschweren.

#### Zu Ziffern 2 bis 4

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde zusätzlich zu den Maßnahmen des § 24 der 11. BayIfSMV regional ergänzende Anordnungen treffen, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aschaffenburg sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen stellen in Ergänzung zu den übrigen Maßnahmen und Regelungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Maskenpflicht ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer Kontakte zu betrachten.

#### Zu Ziffer 2

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei dieser Personengruppe ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg müssen gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen besonders gefährdeten Personenkreis vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und einen Eintrag des Virus in Einrichtungen wie Krankenhäuser zu verhindern. Aus diesem Grunde wird der Besuch in den in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der 11. BayIfSMV genannten Einrichtungen weiterhin auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

#### Zu Ziffer 3

Die unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische

Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), in der Fassung vom 02.12.2020.

Vor dem Hintergrund der Anordnung von Quarantäne für mittlerweile mehrere Kindertagesstätten sowie einzelner Gruppen von Kindern ist es veranlasst, im Landkreis Aschaffenburg weitergehende Anordnungen basierend auf dem Rahmenhygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten zu erlassen.

Der Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung sieht unter Nr. 2.2 Buchstabe a eine Betreuung der Kinder in festen Gruppen und unter Nr. 1.3 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal vor.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt.

Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert.

#### Zu Ziffer 4

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck die Anordnung unter Ziffer 3.

Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Es soll vermieden werden, dass im Falle einer Infektion diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird. Maßgebliche Regelung für diesen Grundsatz ist der Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), mit Stand vom 02. Dezember 2020.

Im Landkreisgebiet Aschaffenburg wurden mehrere Schülerinnen und Schüler positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet.

Vor diesem Hintergrund ist es veranlasst, im Landkreis Aschaffenburg weitergehende Anordnungen zu treffen. So werden Lehrkräfte, sonstiges unterrichtendes Personal sowie für das Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung deshalb verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### Zu Ziffern 1 – 4

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus sowie keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die Einschränkung für Zusammenkünfte größerer Personengruppen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur dar.

Auch ein Schutz vulnerabler Personen und Risikogruppen kann durch andere als die getroffenen Maßnahmen wirksam gewährleistet werden. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

#### Zu Ziffern 5 und 6

Mit Neuerlassung der Regelungen unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2020 (Az.: 42.1.9/20-GesVw), vom 11.12.2020 (Az.: 42.1.10/20-GesVw) nun gegenstandslos und werden daher widerrufen.

#### Zu Ziffern 7 und 8

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 27 der 11. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Tag der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

#### Zu Ziffer 9

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### Zu Ziffer 10

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 11. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 16.12.2020  
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler  
Landrat

## **Anlage 1**

### Stadt Alzenau

- Marktplatz
- Friedberger Gäßchen
- Burgstraße ab Einmündung Straße an der Burg bis Einmündung Hanauer Straße

### Gemeinde Blankenbach

- Platz am Millenniumskreuz

### Markt Großostheim

- Marktplatz
- Gelände und Parkplatz der Welzbachhalle, Zur Welzbachhalle 9
- Skateanlage
- Gelände und Parkplatz der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3
- Gelände des Jugendhauses, Bachgaustraße 5
- Olympiahain
- Promenadenweg
- Dressler-Park
- Bürgerpark Ringheim
- Grillplätze Pflaumheim
- Parkplatz Sausteige

### Gemeinde Haibach:

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

### Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund
- Bolzplatz an der Spessartstraße

### Markt Hösbach

- Marktplatz
- Platz Junge Mitte Hösbach
- Gelände des Kultur- und Sportparks Hösbach, Jahnstraße 7
- Freizeitgelände am Mühlstück

### Gemeinde Karlstein am Main

- Freizeitgebiet Großwelzheim (Campingplatz)

### Gemeinde Kleinostheim

- Gelände der Maingauhalle, Ludwigstraße 25
- Kirchplatz
- Mehrgenerationenweg
- Skaterpark

## Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

## Markt Mömbris

- Marktplatz
- Aussichtsplattform am Hahnenkammsee

## Markt Schöllkrippen

- Schloßgarten am Rathaus

## Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz